

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 209/2021

Stadtplanungsamt

Gritsch, Jürgen

26.11.2021

Betritt: Veränderungssperre "Entwicklungsbereich Innenstadt", Albstadt-Ebingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	07.12.2021	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	16.12.2021	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Der Gemeinde erlässt eine Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Entwicklungsbereich Innenstadt“ in Albstadt-Ebingen entsprechend dem beigefügten Wortlaut.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Mit dem eingeleiteten Bebauungsplanverfahren „Entwicklungsbereich Innenstadt“ soll den in den unter der Rubrik „Anlass und Ziel der Planung“ dargestellten negativen Erscheinungsformen in der Innenstadt von Albstadt-Ebingen entgegengewirkt werden.

Um diese Ziele umzusetzen und die zukünftige Entwicklung im Bereich der Ebinger Innenstadt städtebaulich verträglich abarbeiten zu können, ist es zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit erforderlich, im Bereich dieses Bebauungsplanes eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB anzuordnen. Die Anordnung einer Veränderungssperre ist hier erforderlich, da sich in den letzten Jahren mehrere Betriebe angesiedelt haben, die den oben genannten städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Albstadt widersprechen. Derzeit ist ein bei der Stadt eingereichter Bauantrag für eine Shisha-Bar in der Bahnhofstraße 27 anhängig.